

§ 14.

Amtliche Anzeigen des Vereins müssen im „Dresdner Anzeiger“ bez. dem jeweiligen Amtsblatt des Stadtrats zu Dresden veröffentlicht werden.

§ 15.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls

- a) entweder der Vorstand,
- b) oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand beantragt, durch Beschluß einer vom Vorstand nach §§ 12 und 13 nur hierzu einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung, dafern
  1. mindestens der zehnte Teil der Mitglieder erschienen ist und
  2. mehr als drei Viertel der Anwesenden sie beschließen.

Fehlt es an dem Erfordernis zu 1., so muß der Vorstand nach Ablauf von sechs Monaten eine zweite außerordentliche Hauptversammlung gemäß §§ 12 und 13 hierzu einberufen. In dieser sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf die Anzahl berechtigt, mit der Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung zu beschließen.

§ 16.

Im Fall der Auflösung verfügt der Vorstand über das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken.

§ 17.

Die erste grundlegende (konstituierende) Hauptversammlung ersetzt zugleich die ordentliche des Jahres 1889. Der in ihr gewählte Vorstand bleibt in seiner Gesamtheit bis zur ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 1890 in Thätigkeit, bestimmt durchs Los die Reihenfolge, in der je 5 seiner Mitglieder in den Hauptversammlungen der Jahre 1890, 1891 und 1892 ausscheiden (§ 8), und wird ermächtigt, etwaige vom registerführenden Amtsgericht erforderte Abänderungen dieser Satzungen zu bewirken.

---

Dresden, Druck von C. Heinrich.

*H. Sax. G. 366, 54 4*